

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
21 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

VG Karlsruhe lehnt Auskunftersuchen von Bild an das Bundesverfassungsgericht ab

Das **Bundesverfassungsgericht** in Karlsruhe muss dem **Axel Springer-Konzern** mit Sitz in Berlin bzw. **Bild** nicht die Höhe der Kosten mitteilen, die ihm jeweils in zwei Verfahren vor dem **Verwaltungsgericht Karlsruhe** durch die Beauftragung von Rechtsanwälten entstanden sind. Das Verwaltungsgericht hat den entsprechenden Eilantrag abgelehnt (Beschluss vom 12. Oktober 2022 – Az.: 3 K 3267/22).

Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig. Die Beteiligten haben die Möglichkeiten Beschwerde zum **Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim** zu erheben.

Bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann sich das Bundesverfassungsgericht selbst vertreten oder durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Die hierdurch entstehenden Anwaltskosten fallen dem Bundesverfassungsgericht auch im Fall des Obsiegens zur Last, so-

weit sie die Höhe der Anwaltskosten übersteigen, die sich unter Zugrundelegung der gerichtlichen Streitwertfestsetzung ergeben.

Bild bzw. die Axel Springer SE hat vom Bundesverfassungsgericht vorgerichtlich Auskunft über die Höhe der in zwei dieser Verfahren dem Bundesverfassungsgericht jeweils entstandenen Rechtsanwaltskosten verlangt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Erteilung der begehrten Auskunft abgelehnt. Mit dem jetzt entschiedenen Eilantrag hat die Antragstellerin ihr Begehren weiterverfolgt.

Die Begründung des VG Karlsruhe

Die 3. Kammer des VG Karlsruhe führt zur Begründung ihres ablehnenden Beschlusses u.a. aus, die Antragstellerin habe einen presserechtlichen Auskunftsanspruch nicht mit der für eine Stattgabe im Eilverfahren erforderlichen ganz überwie-



Foto: Sebastian Duda – Fotolia

genden Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Dieser Anspruch bestehe nicht unbeschränkt. Ihm könnten im vorliegenden Fall schutzwürdige und überwiegende Interessen der mandatierten Rechtsanwälte an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen. Diese hätten einer Auskunftserteilung auch nicht zugestimmt. Auch falle bei Fragen nach der Verwendung von Steuermitteln zugunsten des Informationsinteresses zwar ein gesteigerter Öffentlichkeitsbezug ins Gewicht. Es lasse

sich aber nicht feststellen, dass der Antragstellerin ohne die begehrten Auskünfte gar keine wirksamen Informations- und Recherchemöglichkeiten hinsichtlich der Aufwendungen des Bundesverfassungsgerichts für externe Rechtsberatung verblieben. So dürfte die Antragstellerin einen Anspruch haben, dass ihr auf eine entsprechende Anfrage hin eine abstrakte Auskunft über die Gesamtausgaben des Bundesverfassungsgerichts für externe Rechtsberatung erteilt wird. (ps)

BGH konkretisiert Voraussetzungen für Netzsperrn

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** in Karlsruhe hat entschieden, unter welchen Voraussetzungen Rechteinhaber von Internetzugangs-

anbietern nach § 7 Abs. 4 TMG die Sperrung des Zugangs zu Internetseiten beanspruchen können (Urteil vom 13. Oktober 2022 – Az.: 111/21).

Mit der Klage gegen die **Deutsche Telekom** wollten Wissenschaftsverlage aus Deutschland, Großbritannien und den USA durchsetzen, dass die Internet-Sites der Dienste **LibGen** und

Sci-Hub gesperrt werden, weil dort Inhalte ohne Zustimmung der Rechte-Inhaber publiziert werden.

Fortsetzung auf Seite 2

Die 21 neuen Titel

<p>A</p> <p>Achtsam morden Achtsam morden am Rande der Welt</p>	<p>K</p> <p>Komm schon, Baby</p>
<p>B</p> <p>Broken Paradise</p>	<p>L</p> <p>Liebes Kind</p>
<p>C</p> <p>Come on, baby Cringe: Die Show</p>	<p>M</p> <p>Modern Structured Programming moderna programación estructurada moderna programmazione strutturata moderne programmation structurée Moderne Strukturierte Programmierung</p>
<p>D</p> <p>Das Kind in mir will achtsam morden Die Cringe Show Die Family Cringe Show Donuts</p>	<p>S</p> <p>Soll ich...?</p>
<p>F</p> <p>Feelings</p>	<p>T</p> <p>Tatort: Donuts The Sex Gap The Sex Gap: Blind auf einem Geschlecht</p>

Fortsetzung von Seite 1

Das **Landgericht München I** hatte der Klage stattgegeben (Urteil vom 25. Oktober 2019 – Az.: 21 O 15007/18), doch das Oberlandesgericht München hob das Urteil des LG München auf und

wies die Klage ab. Das OLG München hat angenommen, die Klägerinnen hätten entgegen § 7 Abs. 4 TMG nicht die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, der Verletzung ihrer Rechte abzuwehren. Es

sei ihnen zumutbar gewesen, vor Inanspruchnahme der Beklagten den in der Europäischen Union (Schweden) ansässigen Host-Provider der beiden Internet-Dienste gerichtlich auf Auskunft in Anspruch zu nehmen, um anschließend mit den erlangten Informationen gegen die Betreiber der Internet-Dienste vorzugehen.

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Vorsitz des Vorsitzenden Richters **Prof. Thomas Koch** bestätigt das OLG-Urteil nicht komplett, hebt aber hervor, dass die Kläger-Verlage alle Mittel ausschöpfen müssen, bevor sie eine Web-Sperre verlangen können. In der Presse-Info Nr. 145/2022

vom 13. Okt. 2022 wird ausgeführt: „Von den Klägerinnen ist jedenfalls der Versuch zu verlangen, vor einem deutschen Gericht im Wege der einstweiligen Verfügung einen Auskunftsanspruch gegen den schwedischen Host-Provider geltend zu machen. Es besteht kein Anlass zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Die Klägerinnen haben umfassend zu den von ihnen ergriffenen Maßnahmen vorgetragen. Der Grundsatz des fairen Verfahrens gebietet es nicht, den Klägerinnen durch eine Zurückverweisung die Möglichkeit zu verschaffen, bisher unterbliebene Ermittlungsmaßnahmen erst noch zu veranlassen.“ (ps)



Der I. Zivilsenat am BGH hat die Voraussetzung für eine Netzsperrung konkretisiert – Foto: Joe Miletzki

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Cringe: Die Show
Die Cringe Show
Die Family Cringe Show

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Veranstaltungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, (Mobil-) Telefondienste, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien einschließlich Streaming-Angebote.

SWS Scheuermann Westerhoff Strittmatter
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Ackerstraße 11, 10115 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

The Sex Gap
The Sex Gap: Blind auf einem Geschlecht

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen einschließlich Zusätzen, Abkürzungen und Schriftarten als Einzel-, Reihen- Haupt- und Untertitel zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Medien einschließlich Podcasts und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

Wort & Bild Verlag Konradshöhe GmbH & Co. KG
Konradshöhe 1, 82065 Baierbrunn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die Titel:

Moderne Strukturierte Programmierung
Modern Structured Programming
moderne programmation structurée
moderna programmazione strutturata
moderna programación estructurada

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckereierzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenräger (wie CD-ROM, Cdi, DVD, MD) und/oder Onlinedienste sowie Internet.

Patent- und Rechtsanwälte ULLRICH & NAUMANN
PartG mbB
Schneidmühlstraße 21, 69115 Heidelberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Achtsam morden
Das Kind in mir will achtsam morden
Achtsam morden am Rande der Welt
Liebes Kind
Komm schon, Baby
Come on, baby
Broken Paradise

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Widenmayerstraße 4, 80538 München



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach



sos-kinderdoerfer.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Feelings Soll ich...?

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Tatort: Donuts Donuts

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing



Ein Drehbuch mit glücklichem Ende?

Übernehmen Sie die Regie und spenden Sie für eine filmreife Zukunft ohne Alzheimer unter:
www.alzheimer-forschung.de/spenden

Alzheimer Forschung Initiative e.V.
Kreuzstraße 34 · 40210 Düsseldorf

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medianeanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de